



28. Januar 2008

Stadtrat Gossau
9201 Gossau

087

Gemeinde Gossau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Baulinienplan Fenn-Geissberg Parzelle 812 und 1876**

Im Zusammenhang mit der Überbauung des Gebiets Fenn-Geissberg ist der Geissbergbach zu öffnen. Im Bereich der Grundstücke Nr. 812 und 1876 ist eine Offenlegung nicht möglich. Vorgesehen sind eine Neueindolung mit geringfügiger Verschiebung der Lage sowie die Erstellung eines Retentionsbeckens.

Durch das Wasserbauprojekt wird die Überbaubarkeit der Grundstücke eingeschränkt. Nach Art. 59 des Baugesetzes können die Mindestabstände bei der Offenlegung von Gewässern unterschritten werden.

Der vorliegende Baulinienplan wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Wasserbau und dem AREG (Amt für Raumentwicklung und Geoinformation) erarbeitet. Die Anregungen/Auflagen sind im Erlass berücksichtigt, entgegenstehende Interessen bestehen keine.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

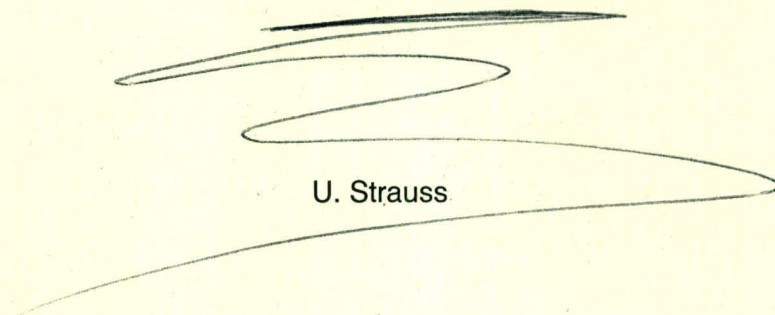
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation